

3.2.4 Gebührensatzung für die Wochenmarktbenutzung in der Stadt Schwandorf

Vom 10. Dezember 1982

Geändert durch Satzungen vom 28.02.1984, 22.02.1990 und 05.12.2001

Die Stadt Schwandorf erlässt aufgrund § 11 der Wochenmarktsatzung¹ und Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Schwandorf erhebt für die Überlassung von Verkaufsplätzen, Standplätzen und Ständen bei Wochenmärkten Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung. Für Benutzungen der Wochenmarkteinrichtungen, deren Merkmale oder Art nicht in den Bestimmungen des § 3 dieser Satzung bewertet sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Bewertungsmerkmalen und Gebührensätzen des § 3 Abs. 2 Buchst. a) bis b) erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Schuld

(1) Gebührensschuldner ist, wer einen Verkaufsort, Standplatz oder Stand für die Wochenmärkte

- a) in Anspruch nimmt,
- b) zugewiesen erhalten bzw.
- c) eine Dauererlaubnis hierzu erhalten hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschild entsteht mit Inanspruchnahme bzw. Zuweisung eines Verkaufsortes, Standplatzes oder Standes bzw. mit Erhalt einer Dauererlaubnis.

(4) Die Gebühr für eine einmalige Benutzung (Tageserlaubnis) und die nach § 3 Abs. 3 letzter Satz nachberechnete Gebühr wird am betreffenden Markttag fällig und ist an den Marktordner oder Marktkassier nach Aufforderung zu entrichten. Die Gebühr für eine mehrmalige Benutzung (befristete Dauererlaubnis) ist zwei Wochen nach Zustellung des Erlaubnis- und Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(5) Erlaubnis- und Gebührenbescheide, Gebührenquittungen oder sonstige Zahlungsnachweise sind den Beauftragten der Stadt Schwandorf (Marktordner, Marktkassier, Bedienstete des Amtes für öffentliche Ordnung) auf Verlangen während der Benutzung vorzuzeigen.

§ 3 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

(1) Die Wochenmarktgebühr richtet sich pro Markttag nach dem zugewiesenen oder in Anspruch genommenen Verkaufsort, Standplatz oder Stand pro Quadratmetern benutzter Fläche oder bei Ferkel, Schweinen, Kälbern, Schafen und Ziegen nach der Anzahl der angelieferten Tiere. Bei der Berechnung der Größe des Verkaufsortes, Standplatzes oder Standes ist auf den vollen Quadratmeter aufzurunden. Kraftwagen, Anhänger, bespannte Fahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge gelten als Verkaufsort.

(2) Die Gebühren betragen für Tageserlaubnisse bei ²

a) Verkaufsorten, Standplätzen oder Ständen auf dem allgemeinen Wochenmarkt und Christbaummarkt

pro Quadratmeter und Tag 0,50 € ³

b) Verkaufsorten, Standplätzen oder Ständen auf dem Ferkelmarkt (Ferkel, Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen)

gebührenfrei ⁴

(3) Bei Dauererlaubnissen (§ 5 Abs. 2 letzter Satz der Wochenmarktsetzung) ¹ wird die unter Abs. 2 Buchst. a) bis b) aufgeführte und jeweils in Frage kommende Gebühr mit der Zahl der betreffenden Wochenmärkte vervielfacht. Wird eine Dauererlaubnis nicht oder nur teilweise ausgenutzt, findet eine Rückerstattung der nicht ausgenutzten Gebühren nicht statt. Wird die in der Dauererlaubnis festgesetzte Fläche des Verkaufsortes, Standplatzes oder Standes überschritten, wird für den betreffenden Markttag eine Gebühr nach der Größe der zusätzlich in Anspruch genommenen Fläche unter Berücksichtigung der angebotenen Warenart berechnet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ⁵ Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.10.1953 außer Kraft.

Anmerkungen:

¹ Abgedruckt unter vorstehender Nr. 3.2.3

² In der Fassung der Änderungssatzung vom 28.02.1984, in Kraft seit 31.03.1984

³ in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002 (bis dahin betrug die Gebühr 1,00 DM)

⁴ In der Fassung der Änderungssatzung vom 22.02.1990, in Kraft seit 27.02.1990

⁵ in Kraft getreten am 16.12.1982